VERORDNUNG (EG) Nr. 1039/97 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1997

zur Verschiebung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 922/97 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 muß die Aussaat bis zum 15. Mai vor der betreffenden Ernte vorgenommen sein, damit aufgrund der genannten Stützungsregelung der für Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsamen vorgesehene Ausgleich gewährt werden kann.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission vom 9. April 1996 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 843/97 (4), müssen die Ölsaaten spätestens am 15. Mai gesät sein.

Wegen der in diesem Jahr besonders ungünstigen Wetterverhältnisse lassen sich die für Deutschland, Österreich, Spanien, Portugal, Frankreich, Finnland, Italien, das Vereinigte Königreich und für Schweden festgesetzten Termine nicht einhalten. Die der Aussaat von Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und/oder Leinsamen im Wirtschaftsjahr 1997/98 gesetzten Termine sollten aus diesem Grund in bestimmten Gebieten gegebenenfalls verschoben werden. Von den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 und (EG) Nr. 658/96 ist deshalb gemäß Artikel 12 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Wirtschaftsjahr 1997/98 in Deutschland, Österreich, Spanien, Portugal, Frankreich, Finnland, Italien, im Vereinigten Königreich und in Schweden einzuhaltenden Aussaattermine sind im Anhang für die dort ebenfalls angegebenen Kulturpflanzen und Gebiete festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Mai 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1997, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 46.
(4) ABl. Nr. L 121 vom 13. 5. 1997, S. 5.

ANHANG

Im Wirtschaftsjahr 1997/98 einzuhaltende Aussaattermine

Kulturpflanzen	Mitgliedstaat	Gebiet	Termin
Mais, Sonnenblumen, Sorghum, Soja	Frankreich	Landesweit	31. Mai 1997
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Finnland	Landesweit	15. Juni 1997
Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen	Schweden	Västmanland Stockholm Uppsala Södermanland Östergötland Gotland Älvsborg Örebro Halland Göteborg und Bohus	15. Juni 1997
Mais, Soja	Österreich	Landesweit	31. Mai 1997
Leinsamen	Vereinigtes Königreich	England	31. Mai 1997
Mais	Deutschland	Landesweit	31. Mai 1997
Sonnenblumen	Spanien	Landesweit	31. Mai 1997
Getreide	Vereinigtes Königreich	Orkney Islands	31. Mai 1997
Mais, Sorghum, Soja	Italien	Piemont	15. Juni 1997
Mais, Sorghum, Sonnenblumen	Portugal	Landesweit	31. Mai 1997